

Satzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Talge

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Talge“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bersenbrück- Talge
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient zur Förderung des Brandschutzes im Bersenbrücker Stadtteil Talge.
Der Verein unterstützt ideell und materiell die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Talge.
2. Aufgaben des Vereins
Im folgendem sind die grundlegenden Aufgaben des „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Talge“ beschrieben.
 - Verbesserung der Ausstattung des Einsatzfahrzeuges
 - Verbesserung der Ausstattung des Feuerwehrhauses
 - Beschaffung von Gerätschaften für den Einsatzdienst und der Ausbildung
 - Beschaffung von zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung
 - Finanzielle Unterstützung in der Ausbildung
 - Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung
 - Gewinnung von Nachwuchs für den Einsatzdienst
 - Jugendarbeit leisten
 - Brandschutzerziehung durchführen

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

6. Die Förderung von Veranstaltungen, die hauptsächlich der Geselligkeit dienen wird ausgeschlossen.

§4

Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und/ oder bereit ist, den Verein durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird mittels Aufnahme durch den Vorstand erworben. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Minderjährige Personen benötigen die schriftliche Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich, mündlich oder fernmündlich mitzuteilen. Wird der Antragsteller abgelehnt, hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen.
4. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Antragsteller binnen vier Wochen beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch, der Antragsteller ist in diesem Fall vorher zu hören.
5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Zur Wirksamkeit der Ehrenmitgliedschaft muss die Person die Ernennung annehmen.
6. Austritt aus dem Verein:
Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden. Etwaige Schulden vom Verein brauchen anteilig nicht beglichen werden. Ebenso besteht kein Anspruch auf vorhandenes aktives Vermögen des Vereins. Eine schriftliche Kündigung ist bei einem der Vorstandsmitglieder einzureichen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht gemäß dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf eine kostenfreie Beratung durch den Verein, im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§7 Vereinsmittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
- Zuschüsse des Landes, der Kommune und anderen öffentlichen Stellen
- Zuwendung Dritter
- Einnahmen aus Zweckbetrieben

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im Lastschriftverfahren bis zum Ende des ersten Quartals im laufenden Geschäftsjahr erhoben. Ihre Höhe wird in der Beitragsordnung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
3. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, fällt der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag an den Verein.
4. Für langfristige Ziele können Rücklagen geschaffen werden, freie Rücklagen sind unzulässig. Rücklagen müssen jederzeit einzeln überprüfbar sein, dies kann durch einzelne Konten verwirklicht werden.
5. Über die Vereinsmittel und alle Geschäftsfälle ist, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, Buch zu führen.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Bersenbrück, die dieses ausschließlich für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Talge zu verwenden hat.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, das Stimmrecht bleibt beschränkt.
2. Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Vorstandswahlen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über
 - Vereinsaufnahme/ Vereinsausschluss
 - Beitragsordnung
 - Investitionspläne
 - Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Wahl von Ehrenmitgliedern

- Vereinsauflösung
- sonstige zugewiesene Aufgaben
- 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung durch Aushang im Feuerwehrhaus, sowie Veröffentlichung in der Tagespresse vom Vorstand einzuladen.
- 5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Auf die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenliste) von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes längstens 6 Wochen nach diesem Antrag vom Vorsitzenden einzuberufen.

§9

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder unbeachtlich ihres Alters an. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihre Stimme ist nicht übertragbar.
3. Folgende Vorstandsämter sind in geraden Jahren neu zu wählen (2014, 2016, 2018, ...):
 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 1. KassenprüferFolgende Vorstandsämter sind in ungeraden Jahren zu wählen (2013, 2015, 2017, ...):
 1. Vorsitzender
 - Schriftführer
 2. KassenprüferFür die erste Amtsperiode nach Gründung des Vereins gilt folgende Ausnahmeregelung:
Alle Ämter die im auf die Gründung folgenden Jahr (somit gerades Jahr = 2012) zu wählen sind, werden automatisch um eine Periode verlängert.
4. Wählbar ist nur wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist.
5. Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, offen durch Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung müssen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben und Geschäftsbereiche aufgeteilt und Regelungen für die Vorstandsarbeit getroffen werden.
5. Der Vorstand besteht aus dem ordentlichen Vorstand und dem außerordentlichen Vorstand. Sie beraten und beschließen stets gemeinsam.
6. Der ordentliche Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der außerordentliche Vorstand übt beratende Funktionen aus.
7. Dem ordentlichen Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
8. Der Vorstand berät und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.
9. Kein Vorstandsmitglied darf mehr als ein Vereinsamt auf sich vereinen.
10. Mitglieder des ordentlichen Vorstandes sind:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
11. Der außerordentliche Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Talge, die vom Ortskommando zu benennen sind.
12. Scheidet ein Mitglied des ordentlichen Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird seine Position kommissarisch mit einem Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.
13. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden oder zum Fortbestehen des Vereins notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und von ihr angenommen werden.
14. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse zusammenstellen, die in beratender Weise, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben oder zur Entlastung des Vorstands tätig sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§11

Die Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf ein Jahr gewählt.
2. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines Ausschusses sein oder im zu prüfenden Geschäftsjahr werden.
3. Ihre Aufgabe ist es die Buchführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und auf Grundlage dieses Berichts die Entlastung des Vorstands zu empfehlen oder nicht zu empfehlen. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§12

Haftung

1. Haftung, die über das Vereinsvermögen hinausgeht wird ausgeschlossen.
2. Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht persönlich.

§13

Protokolle

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und falls zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
2. Protokolle sind binnen einer Woche im Feuerwehrhaus Talge für mindestens 4 Wochen auszuhängen. Ferner ist jedem Mitglied auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

§14

Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
2. Liquidatoren sind von der Mitgliederversammlung im Falle einer Vereinsauflösung zu benennen.

§15

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch die Mitgliederversammlung so zu ändern, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Talge, 18. März 2011

Beitragsordnung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Talge

Gemäß §7 und §8 der Satzung vom 18.03.2011 gibt die Mitgliederversammlung dem Verein folgende Beitragsordnung:

1. Alle Mitgliedsbeiträge sind Empfehlungen an denen sich die Vereinsmitglieder orientieren können. Es steht jedem Mitglied frei einen höheren (auch frei wählbaren) Beitrag zu zahlen, es muss jedoch mindestens der festgesetzte Beitragssatz gezahlt werden.
2. Für Vereinsmitglieder werden folgende jährliche Beitragssätze festgesetzt:

natürliche Person	15,00€
Familienmitgliedschaft	30,00€
juristische Person	50,00€
3. Spenden an den Verein in Form von Geld oder Sachgütern sollen mit dem Kassenwart (bei Sachspenden auch mit dem Vorsitzenden) abgesprochen werden.
4. Über die Mitgliedsbeiträge und Geld- und Sachspenden kann auf Wunsch vom Kassierer eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

Talge, 18. März 2011

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Talge als

normale Einzelmitgliedschaft (Mindestbeitrag jährlich 15,- €)

Juristische Person (Mindestbeitrag jährlich 50,- €)

Familienmitgliedschaft (Mindestbeitrag jährlich 30,- €)

Es wird eine Spendenquittung benötigt ja nein

Name, Vorname: _____

Straße, Nummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige dem Förderverein Feuerwehr Talge widerruflich, den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Kreditinstituts keinerlei Verpflichtung zur Einlösung. Mir ist bekannt, dass Teileinlösungen im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen werden.

Kontoinhaber: _____

Beitragshöhe: _____

Kreditinstitut/ BLZ: _____

Kontonummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift